



BESTANDSANGABEN		Die Planunterlage entspricht den Genauigkeitsanforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
	vorh. Gebäude	
	Gemarkungsgrenze	Stand der Katasterkarten : (ohne örtliche Überprüfung)
	Flurgrenze	
	Flurstücksgrenze	
	Zugehörigkeitshaken	
	Höhenpunkt	
	Höhenlinie	
	Böschung	
	Mauer	
	Zaun	
	Kanaldeckel Straßenbaum	
(Ort)	(Datum)	

nachrichtliche Darstellungen		Gestaltungssatzung gem. § 86 BauONW (nachrichtl. Festsetzungen gem. § 9(6)BauGB)
	abzureißende Gebäude	
	private Wegefläche	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> S Satteldach </div> <div style="text-align: center;"> F Firststrichung Dachneigung Flachdach </div> </div>
	geplante Gebäude	
	neue Eigentumsgrenzen	

FESTSETZUNGEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
	Änderungsbereich
	Allgemeines Wohngebiet
	Zahl der Vollgeschosse
	Grundflächenzahl
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	mit Gehrechten (Gr), Fahrrechten (Fr) und Leitungsrechten (Lr) zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr.21 und Abs.6 BauGB) Anl. Zugunsten d. Anlieger; Ver. Zugunsten d. Versorgungsträger
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern
	Sträucher
	Kleinkroniger Laubbaum
	Baugrenzen
	Sichtfelder sind oberhalb von 0,70m vom Straßenniveau aus gerechnet, von Sichthindernissen freizuhalten

ANSCHLUSS BEB NR.15 ABSCHN

Flur 3

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Die Freiflächen der WA-Gebiete sind als naturnahe Hausgärten zu gestalten. Es sind nur heimische, standortgerechte Laubbäume und Sträucher anzupflanzen.
- Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind heimische Laubgehölze auf einer Breite von 2,0m bzw. 5,0m (2- bzw. 5-reihig) in durchmischter Anordnung zu pflanzen.
Es sind z.B. folgende Gehölze zu verwenden:
Rotdorn, Weissdorn, Feldahorn, Hainbuche und Gemeiner Liguster.
Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

RECHTSGRUNDLAGE

§§ 1, 2, 3 u. 8 ff. des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert am 22.4.1993 (BGBl. I S. 466) in Verbindung mit den Vorschriften der BauNVO in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833) zuletzt geändert am 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) und § 86 Abs.4 der BauONW in der Fassung vom 7.3.1995 (GV.NW. S. 218 / SGV.NW. 232)



STADT FRÖNDBERG

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 gemäß § 2(4) BauGB für den Bereich :

In der Waldemey

Gemarkung : Fröndenberg
Flur : 2 M 1 : 500

1. Ausfertigung

Der Bau- und Planungsausschuß der Stadt hat am 29.8.1996 nach § 2 Abs. 4 des BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Fröndenberg, den 23.4.1997

Ziegenbein Ausschussvorsitzender
Wiehage Ausschussmitglied
Köllhorst Schriftführer

Dieser Änderungsentwurf und die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 des BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Zeit vom 5.5. bis 5.6.1997 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Fröndenberg, den 10.6.1997

 Krause
Krause
Stadtdirektor

Diese Änderung ist gemäß § 11 Abs. 3 des BauGB der Bezirksregierung Arnberg angezeigt worden. Sie hat mit Verfügung vom 29.9.1997 Az.: 35.2.1-2.4 - UN -15/97 - bestätigt, daß bei der Durchführung des Änderungsverfahrens Rechtsvorschriften nicht verletzt wurden.

Fröndenberg, den 21.10.1997

 Krause
Krause
Stadtdirektor

Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt

Fröndenberg, den

Anhörung und Erörterung gemäß § 7 des BauGB erfolgten am vom 24.2.-28.2.1997

Fröndenberg, den 23.4.1997

 Krause
Krause
Stadtdirektor

Der Bau- und Planungsausschuß der Stadt hat am 17.4.1997 nach § 3 Abs. 2 des BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, diesen Änderungsentwurf mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Fröndenberg, den 23.4.1997

Ziegenbein Ausschussvorsitzender
Wiehage Ausschussmitglied
Köllhorst Schriftführer

Der Rat der Stadt hat diesen Änderungsentwurf am 25.6.1997 nach § 10 des BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzung beschlossen.

Fröndenberg, den 3.7.1997

 Büscher
Büscher
Bürgermeisterin
Demmer Ratsmitglied
Lerch Schriftführer

Die Änderung sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 20.10.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Fröndenberg, den 21.10.1997

 Krause
Krause
Stadtdirektor

Für die Erarbeitung des Planentwurfes :

STADT FRÖNDBERG

Fröndenberg, den 23.4.1997

 Geiseler
Geiseler